

Liestal, 30. März 2020

Sicherheitsdirektion  
Generalsekretariat  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

*Versand per E-Mail an [sid-sekretariat@bl.ch](mailto:sid-sekretariat@bl.ch)*

**Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz – Anpassung an das geänderte europäische Datenschutzrecht**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung vom 11. Dezember 2019 zur oben erwähnten Landratsvorlage. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme.

Die FDP Baselland befürwortet die vorgeschlagene Änderung des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) hinsichtlich der Anpassungen an das europäische Datenschutzrecht. Dadurch wird gewährleistet, dass die EU-Datenschutz-Richtlinie Nr. 2016/680 vom 27. April 2016, die als Weiterentwicklung des Schengen-Aquis für die Schweiz verbindlich ist, erfüllt wird. Auch stellen die entsprechenden Änderungen einen der notwendigen Schritte dar, damit die Schweiz einen neuen Angemessenheitsbeschluss erlangen kann und die revidierte Europarats-Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen SEV 109) unterzeichnen kann.

Die FDP lehnt dagegen die nachfolgenden Änderungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz ab.

**§ 9a Voraussetzungen für das Bearbeiten im Rahmen von Pilotversuchen**

Für den Erlass der vorgeschlagenen Vorschrift besteht nach unserer Ansicht kein Bedarf. Mit dem neuen § 9a IDG soll eine Grundlage für das Bearbeiten von Patientendaten im Rahmen von Pilotversuchen geschaffen werden. Damit soll der Motion 2013-085 vom 21. März 2013 zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für Pilotprojekte zur Erprobung des elektronischen Patientendossiers entsprochen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass am 15. April 2017 das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz ermöglicht bereits das elektronische Patientendossier. Ausserdem enthält es spezifische Regeln in Bezug auf den Datenschutz und -sicherheit. Zudem gelten in Bezug auf das

elektronische Patientendossier auch die allgemeinen Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons.

§ 40 Absatz 2 – 5

Die Verrechnung innerhalb des Gemeinwesens des Kantons Basel-Landschaft bringt angesichts des prognostizierten geringfügigen Ertrags im vierstelligen Bereich kaum mehr Kostentransparenz und führt letztlich nur zu einem unnötigen zusätzlichen Administrativaufwand innerhalb des Gemeinwesens. Zudem ist zu befürchten, dass bei der Aufsichtsstelle Datenschutz, insbesondere durch Gemeinden, weniger Beratungsleistungen in Anspruch genommen könnten und dadurch die Sache des Datenschutzes empfindlich geschwächt würde. Wir beantragen deshalb, auf die Verrechnung zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**FDP.Die Liberalen Baselland**



Saskia Schenker  
Präsidentin



Andreas Dürr  
Fraktionspräsident

**Ersteller:** Fachkommission Justiz und Sicherheit, Stefan Steinemann